

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BlackIce. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Waldenburger Straße 3 in 30890 Barsinghausen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Ausübung von Computer- und Konsolenspielen, die Grundwerte wie Gruppengefühl, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein und Fairness vermitteln soll.

- a) Hierbei werden keine Spiele unterstützt, welche in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind.
- b) Diese Spiele können in leistungsorientierten Teams mit der optionalen Teilnahme an selbst organisierten sowie nationalen und internationalen Turnieren oder Ligen vertreten sein.

§ 2.2

Auf Basis der im Team gespielten Spiele wird zudem eine Freundschaft der Mitglieder untereinander und somit eine zusätzliche Stärkung des Gruppengefühls innerhalb des Vereins angestrebt.

§ 2.3

Außerdem soll der gemeinsame Informations- und Meinungsaustausch über Computer und Konsolenspiele sowie die Szene des elektronischen Sports in Deutschland und anderen Ländern gefördert werden. Dieser Informations- und Meinungsaustausch kann sowohl vereinsintern zwischen den Mitgliedern als auch mit Vereinsexternen Personen stattfinden.

§ 2.4

Die oben genannten Vereinszwecke können insbesondere durch:

- a) eine Website als Informations- und Kommunikationsplattform,
- b) einen Voiceserver zur vereinfachten verbalen Kommunikation über das Internet,
- c) die Nutzung von Social Media Plattformen wie Instagram, Facebook etc.
- d) regelmäßige Trainingseinheiten in den leistungsorientierten Teams,
- e) die Teilnahme an öffentlichen Messen, örtlich festgelegten Turnieren (LAN-Partys) und anderweitigen Treffen der Mitglieder,
- f) und die optionale Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, sogenannten „eSport Events“, ermöglicht werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§3.1 Gründungsmitglieder

- (1) Gründungsmitglied ist wer seine Unterschrift im Gründungsprotokoll leistet.
- (2) Jedes Gründungsmitglied hat das Recht zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung, dort hat es Stimmen und Wahlrecht.

§3.2 Aktive Mitgliedern

- (1) Aktives Mitglied wird wer die Mitgliedschaft beantragt, vom Vorstand angenommen wird und regelmäßig seinen Vereinsbeitrag bezahlt.
- (2) Das aktive Mitglied erhält ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, dort hat es Stimmen und Wahlrecht.
- (3) Das aktive Mitglied hat die Pflicht den Verein bzw. den Vorstand zu entlasten.

§3.3 Communitymitglied

- (1) Communitymitglied wird wer die Mitgliedschaft beantragt, vom Vorstand angenommen wird.
- (2) Das Communitymitglied erhält kein Teilnahmerecht an einer Mitgliederversammlung.
- (3) Das Communitymitglied hat keine Pflichten.

§3.4 Jugendmitglied

- (1) Jugendmitglied wird wer die Mitgliedschaft beantragt, vom Jugendschutzbeauftragten angenommen wird und regelmäßig seinen Vereinsbeitrag bezahlt.
- (2) Das Jugendmitglied erhält einen Dienstplan, der für das Jahr vorgeschrieben ist.
- (3) Das Jugendmitglied hat keine Pflichten, die es erfüllen muss.

§3.5 Fördernde Mitglieder

- (1) Die Fördernden Mitglieder werden in den Status des Pros und der Legende erhoben.
- (2) Fördernde Mitglieder haben keine Verpflichtungen dem Verein gegenüber, außerder Zahlung der Förderungen.

§ 3.5.1. Status „Pro“

- (1) Der Status des „Pro“ dient der Förderung des Vereins durch eine mittlere Gebühr. (s. §6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge).
- (2) Die „Pro“ hat keine Verpflichtungen, die er erfüllen muss, keine Zeit die er zwingend mit dem Spiel oder dem Verein absolvieren muss.
- (3) Die „Pro“ darf an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, er hat ein Stimmenrecht, wie alle aktiven Mitglieder auch.
- (4) Je nach Verfügbarkeit und Skill kann der „Pro“ in ein Team seiner Wahl spielen.

§ 3.5.2. Status „Legende“

- (1) Der Status des „Legende“ dient der Förderung des Vereins durch eine mittlere Gebühr. (s. §6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge).
- (2) Die „Legende“ hat keine Verpflichtungen, die er erfüllen muss, keine Zeit die er zwingend mit dem Spiel oder dem Verein absolvieren muss.
- (3) Die „Legende“ darf an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, er hat ein Stimmenrecht, wie alle aktiven Mitglieder auch.
- (4) Je nach Verfügbarkeit und Skill kann die „Legende“ in ein Team seiner Wahl spielen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, anhand seines Status.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6.1 Momentane Mitgliedsbeiträge

- (1) Das Gründungsmitglied zahlt monatlich 10€.
- (2) Das Aktives Mitglied zahlt im Quartal 30€
- (3) Das Fördernde Mitglied „Pro“ zahlt monatlich 10€
- (4) Das Fördernde Mitglied „Legende“ zahlt monatlich 15€.
- (5) Das Jugendmitglied zahlt monatlich 1€.
- (6) Das Communitymitglied zahlt monatlich keinen Betrag.

§6.2 Momentane Aufnahmegebühr

- (1) Das Aktive Mitglied, das Communitymitglied, das Jugendmitglied, das Gründungsmitglied sowie das Fördernde Mitglied Status „Pro“ zahlen zurzeit keine Aufnahmegebühr.
- (2) Das Fördernde Mitglied Status „Legende“ zahlt zum Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50€.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und Ausschüsse.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenprüfer.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenprüfer vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der

- Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
e) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Vorstandssitzung

- 1) Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll. Wenn sie nicht ohnehin eine Abschrift erhalten.
- 2) Kein Einsichtsrecht für Mitglieder.
- 3) Ausnahme von 2) andere Teilnehmer der Vorstandssitzung haben Einsichtsrecht in wenigstens die Protokollpunkte, die sie unmittelbar betreffen – etwa ein Vereinsmitglied, das ein bestimmtes Projekt betreut.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vorder Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt **nicht** für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in **offener** Abstimmung mit der **Mehrheit** der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich ziehen wird eine Stichwahl durchgeführt.

(3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§16 Ausschüsse

Ein Ausschuss kann von Mitgliedern des Vereins gegründet werden. Er behandelt einen Fachthema wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit oder Feste. Die Wahl des Themas spielt dabei keine Rolle solange es den Verein unterstützt.

§16.1 Aufgabe

(1) Ausschüsse verfolgen die Aufgabe ein gewisses Thema zu organisieren, planen und zu veranstalten.

(2) Sie können dem Vorstand als Beratungsorgan zugrunde liegen.

(3) Ein Ausschuss kann geschlossen werden, wenn die Mitglieder ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können, nicht mehr genügend Mitglieder zur Verfügung stehen oder wenn der Ausschuss schlechte Leistungen bringt.

(4) Die Mitglieder sind zur Ausschuss Arbeit freizustellen, erhalten jedoch keine besonderen Boni.

(5) Ein Ausschuss hat kein Stimmrecht.

§17 Spielerverträge

Besonders Talentierte Mitglieder können vom Verein unter Vertrag genommen werden. Diese werden als Vertragsspieler benannt.

Alle Leistungen sind im Vertrag dargestellt.

Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch der Vertrag.

§17.1 Teamverträge

Dem Verein ist es auch erlaubt ganze Team Roaster unter Vertrag zu nehmen. Dieses Team hat dann einen eigenen Namen. Die Spieler dieses Teams haben sowohl einen Vertrag mit dem Line-Up des Teams als auch mit dem Verein selbst. Alle Leistungen sind vertraglich geregelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Diakovere Henriettenstift, Marienstraße 72-90 gGmbH und den Kindergarten Regenbogen 30890 Barsinghausen

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§19 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als Steuerbegünstigte.

§20 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten eigenständig und im Voraus die Mitgliedsbeiträge, die vom Vorstand beschlossen, worden.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge variieren je nach Mitgliedsart und können jederzeit vom Vorstand geändert werden.

1) die Mitgliedsbeiträge werden für die in §2 angesprochene Punkte benutzt.

§21 Jugendschutzbeauftragte/r

1) Über die Jahresmitgliederversammlung wird ein/e Jugendschutzbeauftragte/r für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2) Der/Die Jugendschutzbeauftragte dient als erste/r Ansprechpartner/in für junge Menschen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte bei Fragen zum eigenverantwortlichen Umgang mit dem Medium Computerspiele. Er/Sie ist weiterhin für die Altersverifikation der Mitglieder verantwortlich, um den Schutz vor gefährdenden Einflüssen sicher zu stellen und wirkt auf die Einhaltung der Jugendschutzgesetze hin. Bei Veranstaltungen des

Vereins berät er/sie zur altersgerechten Durchführung der Veranstaltung. Er ist bei Veranstaltungen und durch den Verein bereitgestellten Angeboten rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Verein Beschränkungen oder Änderungen des Angebots vorschlagen.

§22 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die Satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§23 Haftung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.03.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 03.03.2021, die Satzung ist am 03.03.2021 errichtet worden.

Marco Sommer

Marco Sommer



Jean-Pascal Schlüter



Justin Drogmann

F. Schulz

Felix Schulz



Leon Plöger



Daniel Hensler

~~Handwritten scribble~~